

In ihrer Sitzung vom 04.09.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich folgende

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine der Stadt Dreieich für die Errichtung von Vereinsjugendräumen

beschlossen:

Die Stadt Dreieich gewährt den Vereinen nach folgenden Richtlinien Zuschüsse:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen gewährt die Stadt Dreieich für den Neu-, Um- und Ausbau sowie für die Renovierung und die Einrichtung von Vereinsjugendräumen Zuschüsse. Mit diesen Zuschüssen wird den Vereinen zur Auflage gemacht, Veranstaltungen durchzuführen, an denen auch nicht vereinsgebundene Jugendliche teilnehmen können.
- 1.2 Die Vereine müssen seit mindestens 12 Monaten beim Magistrat der Stadt Dreieich registriert sein.
- 1.3 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt aufgrund dieser Richtlinien durch den Magistrat nach vorheriger Bereitstellung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Neubau von Jugendräumen mit einer Mindestgröße von 20 m²
- 2.2 Um- und Ausbau von Jugendräumen mit einer Mindestgröße von 20 m².
- 2.3 Renovierung vorhandener Jugendräume.
- 2.4 Erwerb von Einrichtungsgegenständen für Jugendräume.

§ 3

Umfang der Förderung

- 3.1 Für den Neu-, Um- oder Ausbau und für die Renovierung von Jugendräumen wird ein Zuschuss bis zu 50 % der vom Stadtbauamt der Stadt Dreieich bzw. der vom Fachamt zuschussfähigen anerkannten Kosten gewährt.
- 3.2 Für den Erwerb von Einrichtungsgegenständen wird ein Zuschuss bis zu 50 % gewährt, wenn im Einzelfall der Anschaffungspreis mindestens **130,-- Euro** beträgt.

- 3.3 Bei der Berechnung des Zuschusses nach 3.1 und 3.2 bleiben weitere Zuschüsse von kommunaler und staatlicher Seite unberücksichtigt, sofern alle Zuschüsse für die zu fördernde Gesamtmaßnahme 75 % nicht übersteigen.

§ 4

Nicht bezuschussfähige Vorhaben

- 4.1 Einrichtungen für den Verkauf von Waren (z.B. Vereinsgaststätten, Küchen etc.)
- 4.2 Wohnungen
- 4.3 Vereinsjugendräume, die außerhalb der Stadt Dreieich geschaffen werden.
- 4.4 Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen.

§ 5

Antragstellung

- 5.1 Anträge sind durch den Vereinsvorstand beim Magistrat der Stadt Dreieich schriftlich bis zum 01.05. eines jeden Jahres für die Einplanung im Haushalt des kommenden Jahres einzureichen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Eine Überprüfung der Antragsunterlagen behält sich der Magistrat der Stadt Dreieich vor.
- 5.2 Dringlichkeitsanträge können mit besonderer Begründung gestellt werden. Der Beginn erforderlicher Maßnahmen ist jedoch von der vorherigen Genehmigung des Magistrats abhängig.
- 5.3 Allen Anträgen sind, soweit erforderlich, Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise beizufügen. Ferner sind Angaben zu machen, ob für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften (Kreis, Bund, Land) beantragt wurden.

§ 6

Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat zweckgebunden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 6.2 Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen, sofern dies nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgestellt wird.
- 6.3 Die Zweckbindung der Räume wird auf Dauer von 10 Jahren festgelegt. Wird seitens des Vereins während dieser Zeit die geförderte Maßnahme einem anderen Zweck zugeführt, so hat dieser die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Stadt ist dann berechtigt, die gewährten Mittel prozentual der Zeit der Zweckentfremdung zurückzufordern.

§ 7

- 7.1 Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der geförderten Baumaßnahme dem Magistrat der Stadt Dreieich vorzulegen.
- 7.2 Zwischenverwendungsnachweise können von der Stadt gefordert werden.
- 7.3 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, können die Rückforderung der gezahlten Zuschüsse zur Folge haben.
- 7.4 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

§ 8

Rechtsansprüche

- 8.1 Bei den Zuschussgewährungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.
- 8.2 Zuschussanträge können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 8.3 Die vorgenannten Prozentzahlen stellen Richtsätze dar, von denen der Magistrat nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung abweichen kann.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 24.06.1981 in Kraft getretenen Richtlinien außer Kraft.

Dreieich, den 04. September 2001

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister